

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

Verfahren zur Beteiligung an den Bewertungsreserven bei regulierten Pensionskassen

Köln, 16. September 2024

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Pensionskassen* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Anwendungsbereich

Der vorliegende Ergebnisbericht beschreibt ein von § 153 VVG abweichendes Verfahren zur Beteiligung an den Bewertungsreserven bei regulierten Pensionskassen.

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft ausschließlich regulierte Pensionskassen, die gemäß § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG von den Regelungen des § 153 VVG abweichen. Diese werden in diesem Ergebnisbericht vereinfachend als „regulierte Pensionskassen“ bezeichnet.

Es wird ausdrücklich empfohlen, aufgrund der Überarbeitung dieses Ergebnisberichts die bisherige Praxis bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere Pensionskassen, deren technischer Geschäftsplan unmittelbar auf diesen Ergebnisbericht verweist, gilt darüber hinaus jedoch für alle regulierten Pensionskassen, die gemäß § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG von den Regelungen des § 153 VVG abweichen.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss 16. September 2024 verabschiedet und am 16. September 2024 zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt worden.

¹ Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der Arbeitsgruppe *Pensionskassen* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Caroline Braun, Carsten Ebsen, Ralf Fath, Ralf Philipp, Dr. Rainer Goldbach, Dirk Hänisch, Dr. Andreas Jurk, Hartmut Karras, Arnd Köhler, Ulrike Mitterer, Heike Pohl, Dr. Christoph Poplutz, Katrin Schulze (Leitung), Günther Weißenfels, Marius Wenning.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

1. Ausgangssituation	4
2. Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven	6
3. Zuteilung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven	9
3.1. Zuteilung auf die einzelnen Verträge	9
3.2. Anrechnung zugeteilter Bewertungsreserven	10
4. Anhang	12
4.1. Herleitung zur Ermittlung der zusätzlichen Sicherheitsreserve	12
4.2. Methodische Hinweise zur Ermittlung der Netto-Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen mit Marktwertbetrachtung bei gemischten Fonds im Anlagevermögen	13
4.2.1. Lösungsansatz 1	13
4.2.2. Lösungsansatz 2	13
4.2.3. Beispiel zur Veranschaulichung der Effekte	13
4.3. Beispiel für die Zuteilung an im Bestand verbleibende Verträge	14

1. Ausgangssituation

Lebensversicherungsunternehmen und damit auch Pensionskassen sind verpflichtet, die Versicherungsnehmer am Überschuss und an den Bewertungsreserven zu beteiligen (Überschussbeteiligung), es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen, wobei die Überschussbeteiligung nur insgesamt ausgeschlossen werden kann (§ 153 Abs. 1 VVG). Für Abteilungen des Sicherungsvermögens, für die eine Bilanzierung zu Zeitwerten erfolgt, entfällt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven, da diese nicht vorhanden sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist „vorrangig“ gegenüber der Beteiligung am Überschuss und wird entweder als Direktgutschrift (mit unmittelbarer Auswirkung auf das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres) oder aus der RfB finanziert. Vorrangig bedeutet dabei, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven zwingend vorzunehmen ist, selbst wenn in ihrer Folge kein Raum für eine weitere Beteiligung am Überschuss bleibt. Die hälftige Beteiligung gemäß § 153 Abs. 3 VVG erfolgt dahingehend, dass einmalig bei Vertragsbeendigung eine Zuteilung von Bewertungsreserven stattfindet. Bei Rentenversicherungen tritt nach § 153 Abs. 4 VVG an die Stelle der Vertragsbeendigung der Rentenbeginn.

Regulierte Pensionskassen können gemäß § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG von den Regelungen des § 153 VVG abweichen, wenn ihre von der BaFin genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechende Bestimmungen enthalten.

Bei Lebensversicherungsunternehmen i. e. S. erhalten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen neben laufenden Renten nur die ausscheidenden Verträge eine Zuteilung, sodass nur deren Anteil an den zugeordneten Bewertungsreserven tatsächlich zugeteilt werden muss. Für regulierte Pensionskassen, die von der Regelung des § 211 VVG Gebrauch machen, ergibt sich nach Auffassung der BaFin die Notwendigkeit, auch alle im Bestand verbleibenden anwartschaftlichen Verträge laufend an den Bewertungsreserven zu beteiligen, aus § 177 VAG. Da regulierte Pensionskassen, anders als Lebensversicherungsunternehmen i. e. S., in der Regel fast ausschließlich Rentenleistungen erbringen, bleiben somit alle Verträge, denen Bewertungsreserven zugeteilt wurden, in der Regel weiterhin im Bestand und erfordern somit weiterhin Eigenmittel, ausreichende Sicherheitsspannen in den Rechnungsgrundlagen und eine ausreichende Bedeckung des fortbestehenden Verpflichtungsumfangs durch Sicherungsvermögen.

Hieraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Ermittlung der zuteilungsfähigen Bewertungsreserven bei einem Verfahren der Beteiligung an den Bewertungsreserven im Sinne von § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG:

- Die jeweils aktuellen aufsichtsrechtlichen Stresstests sollen in allen Szenarien auch nach Zuteilung von Bewertungsreserven ein nicht negatives Ergebnis haben. Eine zusätzliche Sicherheitsreserve kann in Abzug gebracht werden.
- Feststehender zukünftiger Aufwand für die Verstärkung der Rechnungsgrundlagen (Biometrie, Rechnungszins, Verwaltungskosten) kann in Abzug gebracht werden.
- Notwendiger zukünftiger Aufwand für die Verstärkung der Solvabilität (z. B. Ablösung von rückzahlbaren Eigenmitteln) kann in Abzug gebracht werden.
- Für im Bestand verbleibende Versicherungsnehmer können die Bewertungsreserven in festverzinslichen Kapitalanlagen in Abzug gebracht werden, da diese Versicherungsnehmer an den laufenden Erträgen dieser Kapitalanlagen im Rahmen der „normalen“ Überschussbeteiligung beteiligt werden und die Bewertungsreserven spätestens bei Fälligkeit dieser Papiere entfallen³. Für aus dem Bestand Ausscheidende muss dagegen zum Zeitpunkt des

³ Ein Entfall der Bewertungsreserven wegen Auflösung zum Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalanlagen aufgrund des pull to par-Effekts und Veränderungen der Bewertungsreserven aufgrund von Marktwertänderungen sind dabei nicht erfolgswirksam. Liegt dagegen der Buchwert der festverzinslichen Kapitalanlagen bei Fälligkeit unter dem Nominalwert oder werden Bewertungsreserven durch Veräußerung der Kapitalanlagen vor Fälligkeit realisiert, so entfallen die entsprechenden Bewertungsreserven erfolgswirksam.

Ausscheidens eine Beteiligung auch an den Bewertungsreserven dieser Kapitalanlagen erfolgen, um eine angemessene Beteiligung an den mit ihrer Prämienzahlung geschaffenen Vermögenswerten sicherzustellen, soweit dies die dauernde Erfüllbarkeit der im Bestand verbleibenden Verträge nicht beeinträchtigt und eine angemessene Eigenmittelausstattung gewährleistet ist.

- An den restlichen Bewertungsreserven sind die Versicherungsnehmer zu 100 % zu beteiligen, sofern dieser „Rest“ nicht größer ist als 50 % der gesamten Bewertungsreserven. Ist der „Rest“ größer als 50 % der gesamten Bewertungsreserven, reicht eine Beteiligung an 50 % der gesamten Bewertungsreserven aus.
- Soweit Bewertungsreserven von Kapitalanlagen bereits in der Vergangenheit zugeteilt wurden, müssen sie nicht erneut zugeteilt werden.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, ein einfaches Rechenschema bereitzustellen, auf dessen Basis die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei regulierten Pensionskassen erfolgen kann. Hierbei wird sowohl den aufsichtsrechtlichen Regelungen als auch den Besonderheiten der regulierten Pensionskassen Rechnung getragen. Bei dem vorgestellten Ergebnis handelt es sich um einen Vorschlag, in dem sich eine möglichst große Anzahl von regulierten Pensionskassen wiederfinden soll, auch wenn nicht alle Besonderheiten regulierter Pensionskassen berücksichtigt werden können.

Das hier beschriebene Verfahren zur Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven führt dazu, dass die auf dieser Grundlage vorzunehmende Beteiligung an den Bewertungsreserven unabhängig vom Jahresergebnis der Pensionskasse erfolgen muss. Diese Beteiligung kann aus der RfB finanziert werden, alternativ kann zu Lasten des Jahresergebnisses eine Direktgutschrift gewährt werden; falls erforderlich können hierfür zusätzliche Bewertungsreserven realisiert werden, ggf. muss eine Finanzierung ganz oder teilweise aus der Verlustrücklage erfolgen.

Soweit der Arbeitgeber überschussberechtigt ist, kann dieser auch die Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten. Der Arbeitgeber kann auf diese ihm zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven verzichten, so dass die Mittel in der Pensionskasse verbleiben.

Bei Bedarfsdeckungskassen können die Besonderheiten des Finanzierungsverfahrens berücksichtigt werden. Sofern hier auch die Arbeitnehmer Beiträge zahlen, kann für diese eine Überschussbeteiligung (einschließlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven) entfallen, sofern die insgesamt, also unter Berücksichtigung der Leistungen aus den Beiträgen des Arbeitgebers, erhaltene Leistung hinreichend hoch ist.

Abweichungen von dem unten vorgestellten Lösungsansatz sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den technischen Geschäftsplan zu begründen.

2. Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven

Soweit nur ein Sicherungsvermögen vorhanden ist, sind die nachfolgend beschriebenen Berechnungen auf Ebene der gesamten Pensionskasse durchzuführen.

Andernfalls können - sofern mit Satzung/AVB vereinbar - die nachfolgend beschriebenen Berechnungen getrennt für unterschiedliche Abteilungen des Sicherungsvermögens durchgeführt werden. Soweit bestimmte Größen nicht in natürlicher Weise bestimmten Abteilungen des Sicherungsvermögens direkt zugeordnet werden können, können die nachfolgenden Werte zunächst auf Ebene der gesamten Pensionskasse ermittelt werden und ggf. anschließend geeignet auf die verschiedenen Abteilungen des Sicherungsvermögens aufgeteilt werden.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei regulierten Pensionskassen mindestens alle 3 Jahre und generell nur in den Jahren, in denen auch ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt wird. Sofern das Gutachten im dreijährigen Turnus erstellt wird, ist damit der Termin der Ermittlung der Beteiligung an den Bewertungsreserven vorgegeben.

Die Ermittlung der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt grundsätzlich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag. Sofern sich die Bewertungsreserven zwischen dem Bilanzstichtag und der Beschlussfassung des obersten Organs um einen festgelegten Prozentsatz (z. B. mindestens 5 %) reduzieren, kann zu einem ebenfalls festzulegenden späteren Zeitpunkt (z. B. letzter Quartalsultimo vor der Mitglieder- oder Vertreterversammlung) eine Neuberechnung vorgenommen werden. Das folgende Berechnungsschema ist dabei analog anzuwenden. Insbesondere ist es erforderlich, einen unterjährigen Stresstest zu verwenden.

Es seien (jeweils am Ende eines Geschäftsjahres):

DRstdie Bilanzdeckungsrückstellung einschließlich aller pauschalen Bestandteile

RfBdie Rückstellung für Beitragsrückerstattung

BRdie Netto-Bewertungsreserven (stille Reserven abzüglich stiller Lasten) der gesamten Kapitalanlagen

BRvdie Netto-Bewertungsreserven (stille Reserven abzüglich stiller Lasten) in festverzinslichen Kapitalanlagen, wobei die Bewertungsreserven der festverzinslichen Kapitalanlagen in Fonds gemäß Anlage „Fonds“⁴ ermittelt werden

bei stillen Netto-Lasten gilt $BRv = 0$

StressSicherheitsreserve in Höhe der für ein nicht negatives Ergebnis des Stresstests benötigten Bewertungsreserven als Maximum aus den jeweiligen BaFin-Szenarien⁵

Dabei werden für jedes einzelne Szenario die für ein nicht negatives Ergebnis des Stresstests benötigten Bewertungsreserven ermittelt. Diese ergeben sich als Differenz aus den Netto-Bewertungsreserven (stille Reserven abzüglich stiller Lasten) in den Kapitalanlagen mit Marktwertbetrachtung⁶ (ggf. zuzüglich Bewertungsreserven in Hypotheken, Darlehen, Namenspapieren oder sonstigen Kapitalanlagen, die unter den „unternehmensspezifischen Besonderheiten“ in den Stresstest einbezogen wurden⁷) und dem Ergebnis aus dem Stresstest; sie werden mindestens mit Null, maximal jedoch in Höhe der Netto-Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen mit Marktwertbetrachtung, angesetzt.

⁴ <https://www.bafin.de/ref/19606802>, „Bericht über Investmentvermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 und 16 AnIV“

⁵ Die nachfolgend beschriebene Berechnung ist auch bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses in mindestens einem Szenario des Stresstests anwendbar.

⁶ vgl. Nw 683 Seite 1 (Eingabemaske)

⁷ vgl. Nw 683 Seite 4 (Ergebnis Stress-Test)

Einen Spezialfall bei der Ermittlung der Netto-Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen mit Marktwertbetrachtung stellen gemischte Fonds im Anlagevermögen dar. Der Aktienanteil dieser Fonds fließt immer mit seinem Marktwert in den Stresstest ein. Bei klarer Abgrenzbarkeit des Anteils festverzinslicher Wertpapiere innerhalb des Fonds und bei regelmäßiger Verfügbarkeit der Daten der fortgeführten Anschaffungskosten auf Einzeltitelbasis sind diese im Stresstest bei den „Kapitalanlagen mit Buchwertbetrachtung“ auszuweisen. Folglich sind dann für den Aktienanteil im Fonds die Netto-Bewertungsreserven zu ermitteln. Methodische Hinweise zum Ansatz des hierfür erforderlichen Buchwertes sind im Anhang (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) enthalten. Eine einmal gewählte Methode ist im Zeitverlauf beizubehalten, soweit nicht sachliche Gründe eine Änderung rechtfertigen (Methodens-tetigkeit).

SRKapSicherheitsreserve auf die dem Marktrisikostress ausgesetzten Kapitalanlagen

Der aufsichtsrechtliche Stresstest bezieht sich im Modul „Marktänderungsrisiko“ vorrangig auf Aktien, Immobilien und Renten im Umlaufvermögen.

Die Ermittlung der zusätzlichen Sicherheitsreserve basiert auf dem Value at Risk (VaR) über einen 3-Jahreszeitraum. Konkret werden zunächst Kursabschläge bestimmt, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,5 % am Ende eines 3-Jahreszeitraums nicht unterschritten werden. Für jede Anlageklasse wird von dem so ermittelten Abschlag der bereits im Stresstest angesetzte maximale Stress in Abzug gebracht. Für Einzelheiten wird auf den Anhang (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) verwiesen.

Diese Abschläge beziehen sich auf den Marktwert der im Modul „Marktänderungsrisiko“ des Stresstests dem Marktrisikostress ausgesetzten Kapitalanlagen⁸.

SRSol.....Sicherheitsreserve zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen

Als Sicherheitsreserve können insbesondere berücksichtigt werden:

- zukünftig abzulösende Eigenmittelbestandteile wie z. B. Nachrangkapital, Genussscheinkapital oder Gründungsstock
- auf Grund von Wachstum bis zum nächsten Bilanzstichtag entstehender Bedarf an zusätzlichen Eigenmitteln, wobei der Bedarf z. B. in Höhe des mittleren Wachstums der Solvabilitätsanforderungen der letzten drei Jahre ermittelt wird

NRBSicherheitsreserve zur Berücksichtigung eines ausstehenden und genehmigten Nachreservierungsbetrags

NRBZins*NRB*, soweit er sich auf die Rechnungsgrundlage Zins bezieht

KAKapitalanlagen zzgl. abgegrenzter Zinsen und Mieten zzgl. laufender Guthaben bei Kreditinstituten

VGhVersichertenguthaben = Deckungsrückstellung ohne ggf. vorhandene pauschale Rückstellung zzgl. Ansammlungsguthaben zzgl. bereits festgelegter RfB⁹

vBRverteilungsfähige Bewertungsreserven

vBRBestverteilungsfähige Bewertungsreserven für im Bestand verbleibende Versicherungen

dRz.....der durchschnittliche Rechnungszins des Vertragsbestandes gemäß Stresstest

⁸ Zusätzlich kann die im Stresstest angesetzte „Marktwerthöhung für erhöhtes Marktrisikopotenzial“ berücksichtigt werden.

⁹ rechnerischer Anteil des jeweiligen Versicherungsvertrages

RefZ.....der Referenzzins

Als Referenzzins ist der Null-Kupon-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren zu verwenden. Die Monatsendstände werden von der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 RückAbzinsV veröffentlicht. Aus Gründen der Datenkonsistenz ist für vorliegende Zwecke dabei der Monatsendstand zum Betrachtungstichtag (Stichtag des BaFin-Stresstests = Bilanzstichtag der Kasse) heranzuziehen.

Ddie Duration der Verpflichtungen

Die Duration der Verpflichtungen wird maßgeblich von der Struktur des Versichertenbestandes (z. B. Rentneranteil) und der Leistungsstruktur (Kapital- oder Rentenleistungen, Hinterbliebenenversorgung) bestimmt. Bei einer mittleren Bestandsschichtung und dem üblichen Leistungsspektrum (Rentenleistungen mit Hinterbliebenenan-schluss) kann näherungsweise von folgenden Durationen ausgegangen werden: ¹⁰

Bestandsstruktur	Duration
„junge“ Pensionskasse ohne nennenswerten Rentneranteil im Bestand	20
Pensionskasse mit mittlerer Bestandsstruktur (Anwärter- und Rentneranteil)	15
geschlossene Pensionskasse mit hohem (und weiter steigendem) Rentneranteil im Bestand	8

Für Zwecke der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven ist eine Duration von maximal 15 anzusetzen.

SBedarfder Sicherungsbedarf¹¹ wird ermittelt als

$$SBedarf = MAX\{0; (dRz - RefZ) \cdot D \cdot DRst\} \quad \text{mit der Einschränkung } D \leq 15.$$

Diese Einschränkung wird gewählt, da auch bei der Kalkulation des Sicherungsbedarfs gemäß § 139 VAG und §§ 11, 12 MindZV der Zins höchstens für 15 Jahre abgesenkt wird.

Es bestehen keine Bedenken gegen eine Berechnung des Sicherungsbedarfs dahingehend, dass nur diejenigen Teilbestände berücksichtigt werden, bei denen der Rechnungszins oberhalb des Referenzzinses liegt. In dem Fall sind der durchschnittliche Rechnungszins des Vertragsbestandes *dRz*, die Duration *D* und die Deckungsrückstellung *DRst* auf die Teilbestände zu beziehen, deren Rechnungszins oberhalb des Referenzzinses liegt.

Die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserven ergibt sich dann nach folgender Formel:

$$vBR = MAX\{0; MIN\{0,5 \cdot BR; (BR - Stress - SRKap - SRSol - NRB)\}\}$$

$$vBRBest = MAX\{0; vBR - BRv\}$$

Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Mittel sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. Stresstest, Solvabilitätsvorschriften) in der jeweils zum Bewertungstichtag geltenden Fassung zu berücksichtigen.

¹⁰ vgl. Fachgrundsatz *Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen*

¹¹ Dieser Ergebnisbericht betrifft Pensionskassen, die gemäß § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG von § 153 VVG abweichen. Für diese Pensionskassen gelten die Regelungen zum Sicherungsbedarf im Sinne des VAG nicht, vgl. § 233 Abs. 4 Satz 1 VAG. Hier wird dennoch der Begriff „Sicherungsbedarf“ verwendet, weil die dazu hier angestellten Überlegungen fachlich den hierzu dem VAG zugrundeliegenden Überlegungen stark ähneln.

Eine Anrechnung von in der Vergangenheit zugeteilten Bewertungsreserven ist grundsätzlich möglich und im Einzelfall darzulegen; zu Einzelheiten siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

3. Zuteilung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven

3.1. Zuteilung auf die einzelnen Verträge

Liegen zum Ende eines Geschäftsjahres verteilungsfähige Bewertungsreserven größer Null vor, werden diese nach einem entsprechenden Beschluss des obersten Organs, falls die Regularien der Kasse eine entsprechende Beschlussfassung vorsehen, zum maßgeblichen Zeitpunkt den im Bestand befindlichen Anwartschaften und Renten nach Maßgabe des jeweiligen Überschussystems zugeteilt. Der maßgebliche Zeitpunkt kann dabei im technischen Geschäftsplan der Pensionskasse oder im Beschluss des obersten Organs festgelegt sein.

Dazu wird zunächst der Anteil Q des Versichertenkollektivs an den Kapitalanlagen bestimmt:

$$Q = \min \left\{ \frac{DRst + RfB + (Verbindlichkeiten - Forderungen)_{ggü.VN}}{KA}; 1 \right\}$$

Es bestehen keine Bedenken, wenn $Q = 1$ gesetzt wird.

Im nächsten Schritt wird der Anteil P des einzelnen Vertrages an dem gesamten Versichertenkollektiv bestimmt:

$$P = \frac{VGh_des_einzelnen_VN}{\sum_{alle\ VN} VGh_des_einzelnen_VN + freie_RfB}$$

Es bestehen keine Bedenken, wenn dabei auf den Bilanzstichtag abgestellt und keine zeitliche Komponente berücksichtigt wird.

Der Betrag B zur Beteiligung eines einzelnen Vertrages an den Bewertungsreserven für im Bestand verbleibende Versicherungen ergibt sich dann als

$$B = Q \cdot P \cdot vBRBest$$

Versicherte, die mit einer großen Kapitalzahlung aus dem Bestand ausscheiden, erhalten zusätzlich eine Beteiligung an den Bewertungsreserven auf verzinsliche Kapitalanlagen. Mögliche Ursachen für ein solches Ausscheiden können sein:

- Ausübung einer vertraglich vorgesehenen Kapitaloption zu Rentenbeginn
- Übertragung auf einen anderen Versorgungsträger (Portabilität) während der Anwartschaft
- externe Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Für den Fall, dass Versicherte an Stelle einer einmaligen Kapitalzahlung eine Zahlung in mehreren Raten erhalten, sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung sachgerechte Lösungen für die Beteiligung der betroffenen Verträge an den Bewertungsreserven auf verzinsliche Kapitalanlagen zu finden.

Bei Ausscheiden aufgrund der Abfindung von Kleinstanwartschaften oder Kleinstbetragsrenten muss keine Beteiligung an den Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Der zusätzliche Betrag B_{zusatz} ergibt sich als

$$B_{zusatz} = Q \cdot P \cdot \max\{0; vBR - vBRBest - \max\{0; SBedarf - NRBZins\}\}$$

Ist beabsichtigt, die Beteiligung an den Bewertungsreserven in Form einer gleichmäßigen Anwartschafts- und Rentenerhöhung zu gewähren, so bestehen keine Bedenken, wenn dafür dieselben Bezugsgrößen wie für die sonstige Überschussbeteiligung verwendet werden und sich der dadurch verwendete Betrag nur geringfügig von dem oben ermittelten Betrag unterscheidet.

Sofern eine Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven durch eine Entnahme aus der RfB erfolgen soll, ist der vorgesehene Betrag in der RfB festzulegen („zu binden“). Eine Reservierung in der Deckungsrückstellung bereits zum Bilanzstichtag erfolgt nicht.

Eine Beteiligung an Bewertungsreserven kann entfallen, wenn eine sich daraus ergebende Leistungserhöhung im Hinblick auf den entstehenden Verwaltungsaufwand gering erscheint. Davon ist auszugehen, wenn die Zuteilung zu einer Rentenerhöhung von nicht mehr als 1 Euro Monatsrente im Durchschnitt des Bestandes führt. Da die Beteiligung an den Bewertungsreserven für die Gruppen der Ausscheidenden und der im Bestand Verbleibenden unterschiedlich ist, muss die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung „Rentenerhöhung von nicht mehr als 1 Euro Monatsrente im Durchschnitt des Bestandes“ für beide Gruppen separat erfolgen. Dabei kann jeweils ein Durchschnitt über den Gesamtbestand gebildet werden, unter der Annahme, dass alle im Bestand verbleiben bzw. alle aus dem Bestand ausscheiden. Die entsprechenden Berechnungen sind vor den entsprechenden Beschlussfassungen durchzuführen, können sich also auf einen vor diesen Beschlussfassungen liegenden (aber zeitlich möglichst naheliegenden) Stichtag beziehen.

3.2. Anrechnung zugeteilter Bewertungsreserven

Es ist zu vermeiden, dass sich eine mehrfache Beteiligung an „denselben“ Bewertungsreserven ergibt, also eine (erneute) Beteiligung selbst dann erfolgt, wenn die Bewertungsreserven unverändert bleiben bzw. abnehmen. Dies kann andernfalls zu dauerhaften Belastungen und Fehlsteuerungen führen. Daher ist die Möglichkeit einer Anrechnung von in der Vergangenheit zugeteilten Bewertungsreserven sachgerecht.

Die inhaltliche Abgrenzung zwischen Bewertungsreserven, die aus Vorjahren stammen, und Bewertungsreserven, die neu entstanden sind, ist im Einzelfall unklar (z. B. bei Bewertungsreserven in Spezialfonds) und in jedem Fall mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Es wird daher hier ein einfaches, aber verteilungsgerechtes Verfahren vorgeschlagen, das nicht auf historische, einzelvertragliche Daten zurückgreift.

Das folgende Verfahren berücksichtigt die in der Vergangenheit auf Gesamtbestandsebene tatsächlich zugeteilten Bewertungsreserven mit abnehmenden Gewichten über 10 Jahre. Damit ist auch gewährleistet, dass nach einer in der Vergangenheit erfolgten Zuteilung auch neu hinzukommende Versicherungsnehmer eine Beteiligung erhalten können.

vBR_k^{orig} verteilungsfähige Bewertungsreserven für den Gesamtbestand im Jahr k – dieser Wert ergibt sich aus der bisher vorliegenden Verfahrensbeschreibung

vBR_k^{mod} tatsächlich verteilungsfähige Bewertungsreserven nach Abzug der gewichteten in der Vergangenheit zugeteilten Bewertungsreserven

In folgendem Verfahren wird formal stets die gesamte Vergangenheit berücksichtigt. Durch die Maximierung in der Formel haben zugeteilte Bewertungsreserven, deren Zuteilung vor 10 Jahren bzw. noch früher erfolgte, jedoch keinen Einfluss mehr:

$$vBR_k^{mod} = \text{MAX} \left\{ 0; vBR_k^{orig} - \sum_{l=1}^{k-1} \frac{\text{MAX}\{0; 10-l\}}{10} * vBRBest_{k-l}^{mod} \right\}$$

mit der Konvention $\sum_{l=1}^0 \dots := 0$

und

$$vBRBest_k^{mod} = \text{MAX}\{0; vBR_k^{mod} - BRv_k\},$$

so dass im ersten Jahr mit $k = 1$

$$vBR_1^{mod} = vBR_1^{orig} \text{ und } vBRBest_1^{mod} = \text{MAX}\{0; vBR_1^{orig} - BRv_1\} \text{ gilt.}$$

Soweit in der Vergangenheit zugeteilte Bewertungsreserven berücksichtigt werden sollen, ergibt sich somit der zusätzliche Betrag B_k zur Beteiligung eines einzelnen Vertrages im Jahr k an den Bewertungsreserven für im Bestand verbleibende Versicherungen dann als

$$B_k = Q_k \cdot P_k \cdot vBRBest_k^{mod}$$

Versicherte, die mit einer großen Kapitalzahlung ausscheiden, erhalten zusätzlich eine Beteiligung an den Reserven auf verzinsliche Kapitalanlagen. Der zusätzliche Betrag B_{zusatz_k} im Jahr k ergibt sich als

$$B_{zusatz_k} = Q_k \cdot P_k \cdot \text{MAX} \left\{ 0; vBR_k^{mod} - vBRBest_k^{mod} - \text{MAX} \{ 0; SBedarf_k - NRBZins_k \} \right\}$$

wobei sich Q_k , P_k , vBR_k , $SBedarf_k$ sowie $NRBZins_k$ für das jeweilige Jahr k aus den obenstehenden Definitionen ergeben. Ein Beispiel für die Zuteilung an im Bestand verbleibende Verträge ist im Anhang zu finden (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

4. Anhang

4.1. Herleitung zur Ermittlung der zusätzlichen Sicherheitsreserve

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein Verfahren im Sinne von § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG darf die Zuteilung von Bewertungsreserven insoweit begrenzt werden, dass die jeweils aktuellen aufsichtsrechtlichen Stresstests auch mit den durch Zuteilung geminderten Bewertungsreserven nicht negative Ergebnisse aufweisen und darüber hinaus eine zusätzliche Sicherheitsreserve verbleibt.

Die Sicherheitsreserve dient dazu, dass sich auch im Rahmen von Marktwertschwankungen in der Regel weiterhin nicht negative Ergebnisse in den Stresstests einstellen. Um die zusätzliche Sicherheitsreserve zu ermitteln, schlägt die Arbeitsgruppe vor, je Anlageklasse den Value at Risk (VaR) über einen 3-Jahreszeitraum zu betrachten. Konkret werden Kursabschläge bestimmt, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,5 % am Ende eines 3-Jahreszeitraums nicht unterschritten werden.

Zur Modellierung werden stochastisch unabhängige normalverteilte Renditen mit Parametern μ und σ verwendet. Die Entwicklung des Kapitals nach einem Jahr ist dann eine log-normalverteilte Zufallsgröße mit Parametern $(\mu - \frac{1}{2}\sigma^2)$ und σ . Für einen 3-Jahreszeitraum ist die Entwicklung wieder log-normalverteilt mit Parametern $3 \cdot (\mu - \frac{1}{2}\sigma^2)$ und $\sqrt{3}\sigma$.

Für die Anlageklassen Aktien, Immobilien und Renten werden die Parameter μ und σ aus aktuellen Beobachtungen geschätzt und daraus der rechnerische VaR ermittelt. Dieser ist grundsätzlich regelmäßig zu überprüfen. Es scheint jedoch naheliegend, geringfügige Schwankungen nicht zu berücksichtigen, sondern nur dann eine Anpassung des anzusetzenden VaR vorzunehmen, wenn der rechnerische Wert auf eine nachhaltige Änderung hindeutet.

Aus den folgenden Zeitreihen werden jeweils die Total Returns per Jahresende verwendet:

- Aktien: EuroStoxx50 (Performanceindex), Zeitraum 1995 bis 2023
- Renten: Index von Euro-Staatsanleihen¹², Zeitraum 1999 (Einführung des Euro) bis 2023
- Immobilien: Europäischer Immobilienindex¹³, Zeitraum 2019 bis 2023

Es ergeben sich folgende Werte:

	μ	σ	rechnerischer VaR	anzusetzender Abschlag
Aktien	9,3 %	21,1 %	-51,8 %	-50 %
Renten	3,5 %	6,1 %	-15,9 %	-15 %
Immobilien	3,1 %	7,0 %	-20,0 %	-20 %

Hierbei gilt:

$$\mu = \frac{1}{n} \sum_{i=GJ-n+1}^{GJ} x_i \quad \text{und} \quad \sigma = \sqrt{\frac{1}{n-1} \sum_{i=GJ-n+1}^{GJ} (x_i - \mu)^2}$$

wobei

x_i beobachtete Realisierungen der zugrundeliegenden Zufallsgröße und
 n Anzahl der Beobachtungen (Stichprobenumfang).

¹² ICE BofA Euro Government Bond Total Return Index

¹³ MSCI Pan-European PFI Funds Quarterly Property Index (Unfrozen), gemischte Nutzung aus Wohnen, Büro, Handel und Industrie (je 25 %)

Für jede Anlageklasse soll die Summe aus den bereits im Stresstest angesetzten maximalen prozentualen Marktwertverlusten und der zusätzlichen Sicherheitsreserve den o. g. rechnerischen VaR bzw. den daraus abgeleiteten anzusetzenden Abschlag ergeben. Die zusätzliche Sicherheitsreserve auf die dem Marktrisikostress ausgesetzten Kapitalanlagen ist deshalb wie folgt zu ermitteln:

$$SRKap = \text{MAX}\{0; \text{Abschlag} - \text{maxStress}\}$$

mit

Abschlag anzusetzender Abschlag gemäß obiger Tabelle für die jeweilige Anlageklasse

maxStress maximaler Stress für die jeweilige Anlageklasse

4.2. Methodische Hinweise zur Ermittlung der Netto-Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen mit Marktwertbetrachtung bei gemischten Fonds im Anlagevermögen

4.2.1. Lösungsansatz 1

Der Buchwert des Aktienanteils kann ermittelt werden als Differenz aus dem Buchwert des Fonds und den fortgeführten Anschaffungskosten, die im Stresstest als Buchwert der festverzinslichen Wertpapiere innerhalb des Fonds angesetzt werden. In bestimmten Konstellationen ergeben sich dabei jedoch Netto-Bewertungsreserven für den Aktienanteil des Fonds, die die Bewertungsreserven des gesamten Fonds übersteigen; in diesen Fällen ist darauf zu achten, dass die in den Stresstest einbezogenen Bewertungsreserven auf die insgesamt im Fonds enthaltenen Bewertungsreserven begrenzt werden.

4.2.2. Lösungsansatz 2

In Analogie zur Anlage Fonds kann der Buchwert des Aktienanteils im Verhältnis der Zeitwerte des Aktienanteils zum Zeitwert des gemischten Fonds, bezogen auf den Buchwert des Fonds, abgeleitet werden. Bei diesem Vorgehen ist nicht auszuschließen, dass das Residuum geringer ist als die fortgeführten Anschaffungskosten, die im Stresstest als Buchwert der festverzinslichen Wertpapiere innerhalb des Fonds angesetzt werden.

4.2.3. Beispiel zur Veranschaulichung der Effekte

Die beiden oben dargestellten Lösungsansätze führen zu unterschiedlichen Wertansätzen für die Netto-Bewertungsreserven für den Aktienanteil im Fonds, wie das folgende Beispiel illustriert.

Gegeben sei ein gemischter Fonds im Anlagevermögen, der sowohl Aktien als auch festverzinsliche Wertpapiere enthält:

Buchwert des gemischten Fonds	100
Zeitwert des gemischten Fonds	180
Bewertungsreserven des gemischten Fonds	80
Zeitwert des Aktienanteils im Fonds	150
Fortgeführte Anschaffungskosten der festverzinslichen Wertpapiere im Fonds	40
Zeitwert der festverzinslichen Wertpapiere im Fonds	30

Dann ergeben sich anhand der dargestellten Lösungsansätze folgende Netto-Bewertungsreserven für den Aktienanteil im Fonds:

Lösungsansatz 1

Buchwert des Aktienanteils = $100 - 40 = 60$

Netto-Bewertungsreserven des Aktienanteils = $150 - 60 = 90$

Lösungsansatz 2

Buchwert des Aktienanteils = $150 / 180 * 100 = 83,3$

Netto-Bewertungsreserven des Aktienanteils = $150 - 83,3 = 66,7$

Buchwert der festverzinslichen Wertpapiere = $100 - 66,7 = 13,3$

4.3. Beispiel für die Zuteilung an im Bestand verbleibende Verträge

Jahr	original	modifiziert
1	1000	1000,00
2	1000	100,00
3	1000	110,00
4	1000	121,00
5	1000	133,10
6	1000	146,41
7	1000	161,05
8	1000	177,16
9	1000	194,87
10	1000	214,36
11	1000	235,79
12	1000	159,37
13	1000	165,31
14	1000	170,84
15	1000	175,83